



Verfahrensbeschreibung zum Internen Informationssystem

14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	3
2. Geltungsbereich	3
3. An der Verwaltung der Kanäle beteiligte Stellen	5
3.1.Ethikkommission	5
3.2.Compliance Office	5
3.3.Vertreter	5
3.4.Ermittler	5
4. Prozess der Verwaltung der Kanäle	5
4.1.Versand und Empfang von Berichten	5
4.1.1. Kanäle	5
4.1.2. Inhalt der Kommunikation	7
4.1.3. Aufzeichnung der Kommunikation	8
4.1.4. Garantien für den gutgläubig handelnden Hinweisgeber	8
4.1.5. Rechte der gemeldeten Person	9
4.2. Zulassung zur Verarbeitung	9
4.3. Untersuchung	10
4.3.1. Vorsichtsmaßnahmen	10
4.3.2. Untersuchungsmittel	10
4.3.3. Rechte von Personen, gegen die ermittelt wird	12
4.3.4. Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	13
4.3.5. Bericht des Ermittlers	13
4.3.6. Beendigung der Mitteilung	13
4.3.7. Protokoll der Untersuchungen	14
5. Schutz personenbezogener Daten für Hinweisgeber und betroffene Personen	14
6. Datenverarbeitung und -speicherung	15
7 Inkrafttreten	16



1. Einleitung und Zielsetzung

Der Verhaltenskodex ist die Richtlinie, der die Verhaltenskriterien und Handlungsgrundsätze festlegt, die von den Unternehmen der Gestamp-Gruppe (im Folgenden "Gestamp" oder die "Gruppe") zu befolgen sind. Dieses Dokument ist die Grundlage unseres Engagements für Integrität und eine Referenz für alle, die sich nicht sicher sind, was in einer bestimmten Situation von ihnen erwartet wird. Zu unserer Kultur gehört die strikte Einhaltung des Gesetzes und der Rechte und Interessen Dritter, der Umwelt und der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Organisationsbereiche und betrifft alle Mitglieder der Organe, der Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter, die vertraglich an eine der Gesellschaften, die zum Unternehmensverbund der Gestamp Automoción, S.A. gehören, gebunden sind sowie für diejenigen Unternehmen, an denen die Gestamp Automoción, S.A. eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Gestamp verfügt über ein internes Informationssystem ("IIS"), das die verschiedenen Kommunikationskanäle (die "Kanäle") umfasst, die in der Gruppe zur Verfügung stehen, um mutmaßliche Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften sowie gegen den Verhaltenskodex und andere interne Vorschriften durch Mitglieder der Organe, der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter von Gestamp zu melden. Darüber hinaus können die Kanäle genutzt werden, um Fragen zur richtigen Auslegung des Verhaltenskodex und anderer interner Vorschriften zu stellen oder inhaltliche Verbesserungsvorschläge zu machen.

Die IIS-Richtlinie beschreibt den Geltungsbereich, die bestehenden Kanäle, die allgemeinen Grundsätze und die Garantien des IIS, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen.

Der Zweck dieses Verfahrens (das "Verfahren") besteht darin, den Umgang mit Mitteilungen zu regeln, die über die IIS-Kanäle eingereicht werden, vom Senden, Empfangen und Aufzeichnen bis hin zu ihrer Verarbeitung, der Untersuchung der gemeldeten Ereignisse und ihrer Lösung.

Die Gruppe verpflichtet sich, die absolute Vertraulichkeit aller über die Kanäle erhaltenen und verwalteten Informationen zu wahren und keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die in gutem Glauben eine unangemessene Handlung eines Gestamp-Mitarbeiters offenlegen.

2. Geltungsbereich

Dieses Verfahren gilt für jede Person, die (i) Fragen zur Auslegung der internen Regeln der Gruppe stellen oder Verbesserungen an deren Inhalt vorschlagen oder (ii) einen mutmaßlichen Verstoß gegen die für die Gruppe geltenden externen oder internen Vorschriften melden möchte ("Hinweisgeber" oder "berichtende Person"). In jedem Fall können folgende Personen den Status eines Hinweisgebers haben:

- Mitglieder der Organe, der Geschäftsleitung und die Mitarbeiter der Unternehmen, die zu Gestamp gehören.
- Selbstständige.
- Freiwillige, Praktikanten, Auszubildende, unabhängig davon, ob sie eine Vergütung erhalten oder nicht, sowie solche, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, in Fällen, in denen



die Information über einen Verstoß im Rahmen des Auswahlverfahrens oder vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurde.

- Jede natürliche oder juristische Person, die eine Beziehung oder ein Interesse an Gestamp hatte, hat oder haben könnte, (im Folgenden "Dritte").

Sie gilt auch für alle Personen, die an der Bearbeitung von Mitteilungen beteiligt sind, die über die Kanäle eingehen, sowie für die gemeldeten oder betroffenen Personen.

Definitionen

KOMMUNIKATION. Alle Informationen, die über die Kanäle empfangen werden, einschließlich Fragen, Anfragen oder Vorschläge zu internen oder externen Vorschriften und Berichten über mögliche Verstöße gegen interne oder externe Vorschriften.

AUDIT COMMITTEE. Ausschuss des Verwaltungsrats, der unter anderem die Einhaltung des Verhaltenskodex der Gruppe und den Betrieb der Kanäle überwacht.

ETHIKKOMMISSION. Ein Kollegialorgan, das vom Verwaltungsrat von Gestamp Automoción, S.A. zum IIS-Verantwortlichen der Gruppe ernannt wurde und zu dessen Aufgaben es gehört, die korrekte Verwaltung und Umsetzung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Meldungen, die über das IIS eingegangen sind, zu gewährleisten. Die Ethikkommission übt ihre Aufgaben unabhängig und autonom aus.

COMPLIANCE OFFICE. Das Compliance-Office ist direkt der Ethikkommission unterstellt und für die Verwaltung des IIS sowohl in Bezug auf den Eingang von Mitteilungen als auch auf Untersuchungen zuständig.

VERTRETER. Sie sind in den Organisationsabteilungen des Konzerns präsent und nehmen ihre Aufgaben in Abstimmung mit der Ethikkommission wahr, die dieser unterstellt ist.

BERICHT. Alle Informationen, die über das IIS über eine Unregelmäßigkeit oder einen Verstoß gegen die Regeln der Gruppe erhalten werden.

GUTGLÄUBIGE MELDUNG. Eine Meldung, die wahrheitsgemäß und nach Treu und Glauben erstellt wurde, ohne unklare, falsche oder ungenaue Informationen zu enthalten.

BÖSGLÄUBIGE MELDUNG. Wenn der Hinweisgeber weiß, dass die Meldung falsch ist, oder wenn er unter klarer Missachtung der Wahrheit handelt.

GEMELDETE PERSON. Person, über die eine Meldung gemacht wird, die möglicherweise für eine Unregelmäßigkeit, einen Verletzung oder einen Verstoß gegen geltendes Recht oder die internen Vorschriften von Gestamp verantwortlich ist.

FALLBERICHT. Dokument mit einer Zusammenfassung der gemeldeten Ereignisse, gegebenenfalls der bei der Untersuchung eingesetzten Mittel und Ressourcen sowie der Schlussfolgerungen zur Durchführung der einschlägigen Maßnahmen.

ERMITTLER. Person, die vom Compliance Office ernannt wurde, um die über die Kanäle gemeldeten Ereignisse zu untersuchen. In den meisten Fällen wird die Rolle des Prüfers von einem Vertreter wahrgenommen.



PROTOKOLL. Dokument, das die grundlegenden Details der über die Kanäle erfolgten Mitteilungen enthält.

IIS-MANAGER. Die Ethikkommission ist das Gremium, das vom Verwaltungsrat von Gestamp Automoción, S.A. ernannt wurde, um das IIS der Gruppe zu überwachen.

3. An der Verwaltung der Kanäle beteiligte Stellen

3.1.Ethikkommission

Leiter des IIS, dessen Kernaufgaben darin bestehen, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu gewährleisten, die Mechanismen zur Verhinderung von Verstößen zu koordinieren und die erforderlichen Mittel für die Verarbeitung der Mitteilungen gemäß den Bestimmungen dieses Verfahrens zu etablieren.

3.2.Compliance Office

Das Compliance Office berichtet direkt an die Ethikkommission. Es kann so viele Funktionen wahrnehmen, wie von der Ethikkommission delegiert werden. Es fördert das ordnungsgemäße Funktionieren der Schulungspläne, des Dokumentenmanagements, des Berichtswesens und der internen Untersuchungen.

3.3.Vertreter

Personalleiter, die in den Organisationsabteilungen von Gestamp arbeiten. Sie sind für die Verwaltung aller erhaltenen Mitteilungen verantwortlich, einschließlich derjenigen, die über die Kanäle erfolgen.

3.4.Ermittler

Je nach Art oder Schwere der gemeldeten Ereignisse können weitere Mitarbeiter des Konzerns, Abteilungsvertreter oder externe Experten zur Mitarbeit an der Untersuchung herangezogen werden.

4. Prozess der Verwaltung der Kanäle

4.1. Versand und Empfang von Berichten

Gestamp stellt Details zu den verschiedenen Möglichkeiten des Zugriffs auf die Kanäle zur Verfügung, die in seinem Intranet und auf seiner Website leicht zugänglich sind.

Anonyme Meldungen werden von Gestamp akzeptiert. Sofern Identifikationsdaten freiwillig zur Verfügung gestellt werden, werden diese während des gesamten Prozesses vertraulich behandelt.

4.1.1. Kanäle

Die verfügbaren Kanäle von Gestamp sind wie folgt:

 Die Mitarbeiter von Gestamp k\u00f6nnen die in diesem Verfahren festgelegten Mitteilungen vornehmen, indem sie sich m\u00fcndlich oder schriftlich an ihren Vorgesetzten oder



Personalvertreter ihrer Organisationsabteilung wenden.

Hinweisgeber können auch mündlich ein persönliches Gespräch mit dem Compliance Office und/oder dem entsprechenden Personalvertreter beantragen, um Meldungen zu machen oder Fragen zu stellen. Dieses Treffen muss innerhalb von maximal 7 Tagen stattfinden, und der Hinweisgeber wird über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mittels des als Anhang 1 beigefügten Dokuments informiert.

 Präsenz- oder Online-Treffen: Hinweisgeber können auch mündlich ein persönliches Treffen mit dem Compliance Office und/oder dem entsprechenden Vertreter beantragen, um Meldungen zu machen oder Fragen zu stellen. Dieses Treffen muss innerhalb von maximal 7 Tagen stattfinden, und der Hinweisgeber wird über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mittels des als Anlage 1 beigefügten Dokuments informiert.

In beiden Fällen wird die mündliche Kommunikation auf eine der folgenden Arten dokumentiert:

- durch eine Aufzeichnung des Gesprächs auf sichere, dauerhafte und zugängliche Weise, sofern der Hinweisgeber im Voraus darauf hingewiesen wird, dass seine Kommunikation aufgezeichnet wird, über die Verarbeitung seiner Daten mittels des als Anhang 1 beigefügten Dokuments gemäß geltendem Recht informiert wird und er seine Zustimmung erteilt, oder
- durch eine vollständige, genaue Transkription des Gesprächs, das von dem für die Bearbeitung verantwortlichen Mitarbeiter geführt wird. In diesem Fall wird die Transkription dem Hinweisgeber zur Verfügung gestellt, um die Informationen zu überprüfen, zu ändern und zu akzeptieren, indem er die Transkription des Gesprächs unterzeichnet, und er wird über die Bedingungen für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mittels des als Anlage 1 beigefügten Dokuments informiert.
- Firmenpostfach: Gestamp stellt die folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: corporatecompliance@gestamp.com.
- SpeakUp Line externer Kanal: Online-Tool in Form einer spezialisierten IT-Plattform, auf die über die Gestamp-Website und das Intranet zugegriffen werden kann und die in allen Sprachen der Gruppe verfügbar ist:
 - Intranet: https://intranet.gestamp.com/group/code-of-conduct
 - Webseite: https://gestamp-speakup.i2-ethics.com/#/

Diese Plattform bietet verschiedene Optionen für die Kommunikation, nämlich:

 Online-Formular: Der Hinweisgeber erhält innerhalb von maximal 7 Kalendertagen nach Erhalt der Meldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Mitteilung. Der Hinweisgeber wird über das Online-Formular selbst über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert.

- <u>Kostenloser Telefonservice</u> 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche auf Englisch und Spanisch.
- Kostenloser Telefonservice während der Arbeitszeit für andere Gestamp-Sprachen.
- Rückrufsystem, bei dem der Hinweisgeber ein Online-Formular mit seinen
 Kontaktdaten, der Sprache, in der er den Anruf erhalten möchte, und der bevorzugten
 Uhrzeit für den Anruf durch den externen Kanal, SpeakUp Line, ausfüllt.
- Im Falle eine Telefonanrufes werden Hinweisgeber im Voraus darauf hingewiesen, dass das Gespräch aufgezeichnet wird und über die Verarbeitung ihrer Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht informiert.
- Per Post an folgende Adresse:

FAO: Corporate Compliance Calle Alfonso XII, 16, 28014 – Madrid (Spanien)

Wenn die Kommunikation über einen anderen als den in diesem Verfahren festgelegten Kanal gesendet wird, ist die Vertraulichkeit der Informationen in jedem Fall gewährleistet und diese werden in einer sicheren Umgebung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet. Ungeachtet des Zugangs zu den in diesem Verfahren genannten internen Kanälen kann sich der Hinweisgeber jederzeit an die zuständige unabhängige Behörde für den Schutz von Hinweisgebern (AAI) oder die entsprechenden regionalen Behörden oder Stellen wenden, um die Begehung einer Handlung oder Unterlassung zu melden, die in den Anwendungsbereich des spanischen Gesetzes 2/2023, der EU-Richtlinien oder der lokalen Vorschriften fällt.

4.1.2. Inhalt der Kommunikation

Alle Mitteilungen und Berichte sollten die folgenden Informationen enthalten, um das Verständnis und die mögliche Bearbeitung zu erleichtern:

- o Identität des Hinweisgebers, wenn die Meldung vertraulich, aber nicht anonym erfolgt. Dies umfasst den Vor- und Nachnamen des Hinweisgebers sowie seine E-Mail-Adresse.
- o Konzerngesellschaft, in der das gemeldete Ereignis begangen wird oder begangen wurde.
- Eine klare, prägnante und objektive Beschreibung der gemeldeten Ereignisse oder der aufgeworfenen Fragen/Vorschläge zusammen mit allen Beweismitteln, die zur Untermauerung der im Bericht beschriebenen Elemente erforderlich sind. Nur wenn es notwendig ist, sollten die Daten Dritter angegeben werden.
- Gegebenenfalls den Grund, warum der Hinweisgeber die gemeldeten Ereignisse als regelwidrig ansieht.

Ein Mangel an Informationen in einer Kommunikation kann das Verständnis und die Verarbeitung erschweren. Enthält die Mitteilung keine ausreichenden Angaben, um bearbeitet zu werden, wird der Fall "abgewiesen".



4.1.3. Aufzeichnung der Kommunikation

Sobald die Mitteilung oder Meldung eingegangen ist, wird unabhängig vom verwendeten Kanal ein Identifikationscode zugewiesen und die Meldung wird sicher und vertraulich im SpeakUp Line-Tool aufgezeichnet, wobei der Zugriff auf autorisierte Personen beschränkt ist.

Jede Mitteilung oder Meldung wird je nach Art und Schwere der gemeldeten Ereignisse in eine der folgenden Kategorien eingeteilt:

Verstoß gegen den Verhaltenskodex.

- Fragen zur Auslegung interner Regelungen oder Verbesserungsvorschläge.
- o Öffentliches Auftragswesen.
- Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Produktsicherheit und Konformität (Qualität).
- o Transportsicherheit.
- o Schutz der Umwelt, Verhalten gegen die Umwelt und natürliche Ressourcen.
- o Schutz vor Strahlung und nuklearer Sicherheit.
- Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.
- Öffentliche Gesundheit.
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen.
- o Finanzielle Interessen der EU (Steuerbetrug).
- o Binnenmarkt (Subventionen und Beihilfen, wettbewerbswidrige Praktiken).
- o Schwere/extrem schwere straf- oder verwaltungsrechtliche Verstöße.

4.1.4. Garantien für den gutgläubig handelnden Hinweisgeber

VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN. Niemand, der in gutgläubig ein Fehlverhalten meldet, darf Vergeltungsmaßnahmen (einschließlich Drohungen oder Vergeltungsversuchen) ausgesetzt sein. Unter Vergeltungsmaßnahmen versteht man jede Handlung oder Unterlassung, die gesetzlich verboten ist oder die direkt oder indirekt zu einer Benachteiligung führt, die die betroffenen Personen im Arbeits-/Berufsumfeld gegenüber anderen benachteiligt, nur weil sie die IIS-Kanäle genutzt haben.

Die Meldung eines Verstoßes, die in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit diesem Verfahren erfolgt, stellt keine Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses dar.

Im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen ist die Ethikkommission befugt, jede Form von Vergeltungsmaßnahmen zu untersuchen, einschließlich aller Drohungen, Diskriminierungen, Belästigungen oder anderer formeller oder informeller negativer Maßnahmen, die von einem Gestamp-Mitarbeiter gegen den Hinweisgeber oder ihm nahestehende Personen verhängt werden.

Eine Meldung eines Verstoßes, die in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit diesem Verfahren erfolgt, stellt keine Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses dar.



Jeder, der in böser Absicht eine Meldung macht, kann von der Gruppe disziplinarisch belangt werden, unabhängig von einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung, die sich aus seinen Handlungen ergeben könnte.

VERTRAULICHKEIT: Die Identität des Hinweisgebers und der in der Meldung genannten Dritten wird vertraulich behandelt, ebenso wie Einzelheiten zu den Handlungen, die bei der Bearbeitung und Bearbeitung der Meldung durchgeführt wurden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen, sofern die ausdrückliche Einwilligung des Hinweisgebers oder der in der Meldung genannten Personen vorliegt.

4.1.5. Rechte der gemeldeten Person

Während der Bearbeitung des Falles hat die gemeldete Person das Recht auf die Unschuldsvermutung, auf die Ausübung ihrer Verteidigung und auf den gleichen Schutz, der Hinweisgebern gewährt wird, ihre Identität vertraulich zu behandeln und die Vertraulichkeit der Ereignisse und Einzelheiten des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird der betreffenden Person ein kurzer Bericht über die untersuchten Ereignisse vorgelegt, damit sie ihre Verteidigung vorbereiten, Beweise vorlegen und alle für notwendig erachteten Stellungnahmen abgeben kann. Der Umgang mit Mitteilungen muss unter größter Achtung des Rufs der angezeigten Person und der Unschuldsvermutung erfolgen. Wenn die Meldung falsch ist, hat die gemeldete Person das Recht, dass dies im Meldeprotokoll vermerkt wird.

In keinem Fall werden die persönlichen Daten des Hinweisgebers an die gemeldete Person weitergegeben.

Wenn der Fall es erfordert, kann die gemeldete Person mit Unterstützung eines Anwalts aussagen, und ihre Vertraulichkeit wird gewährleistet, um Vergeltungsmaßnahmen zu vermeiden. Ihre Identität wird nur dann offengelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.2. Zulassung zur Verarbeitung

Wenn eine Meldung über eine Unregelmäßigkeit eingeht oder wenn es auf andere Weise Hinweise auf eine solche Unregelmäßigkeit gibt, wird dieser nachgegangen und erforderlichenfalls untersucht. Nur wenn eine Meldung offensichtlich unplausibel oder bösgläubig ist oder diese wegen fehlender Informationen, die auch auf Anforderung nicht zur Verfügung gestellt werden, zurückgewiesen wird, kann die Akte ohne Untersuchung geschlossen werden, wobei dies mit den jeweiligen Gründen hierfür dokumentiert wird.

Um die Glaubwürdigkeit einer Meldung zu überprüfen und den Ruf der darin genannten Personen zu schützen, kann die zuständige Untersuchungsstelle eine Voruntersuchung durchführen, bevor sie über die Zulassung oder Einstellung der Meldung entscheidet.

Das Compliance Office entscheidet, wer mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt ist, unabhängig davon, ob es sich um eine interne oder externe Stelle handelt, und stellt in allen Fällen sicher, dass der Ermittler keinem Interessenkonflikt unterliegt und über die erforderliche Ausbildung verfügt, um die Untersuchung durchzuführen.

 Wenn sich der Bericht auf Verstöße gegen die im Verhaltenskodex von Gestamp enthaltenen Regeln bezieht, wird er an den Vertreter der entsprechenden Organisationsabteilung gesendet, der für die Durchführung der Untersuchung und den Vorschlag geeigneter Lösungen und Maßnahmen in



Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tarifvertrags oder der geltenden Vorschriften verantwortlich ist.

- Eingegangene Mitteilungen, die sich auf andere als die in den vorstehenden Punkten genannten Angelegenheiten beziehen, werden vom Compliance Office bearbeitet, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer Mitarbeiter oder Abteilungen, die möglicherweise in die Untersuchung einbezogen werden müssen.
- Wenn die Komplexität der Angelegenheit dies erfordert, kann der Prüfer aufgefordert werden, der Ethikkommission einen Untersuchungsplan und ein Untersuchungsteam vorzuschlagen, wobei die Achtung der Rechte und des Schutzes der Personen, gegen die ermittelt wird, in allen Fällen zu gewährleisten ist. Die Ethikkommission kann dies bei Untersuchungen verlangen, die in die Zuständigkeit des Compliance Office und der Vertreter fallen. Das Compliance Office kann das Gleiche in Bezug auf Untersuchungen von Vertretern tun.

4.3. Untersuchung

Die Untersuchung umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Wahrheitsgehalt der gemeldeten Ereignisse zu überprüfen und festzustellen, ob sie einen Verstoß gegen externe oder interne Vorschriften darstellen.

4.3.1. Vorsichtsmaßnahmen

Zu Beginn oder während der Untersuchung kann der Ermittler (oder vor seiner Ernennung das Compliance Office) Sicherungsmaßnahmen ergreifen, um Beweise zu sichern oder Schäden zu verhindern, die sich aus der gemeldeten Handlung oder ihrer Wiederholung ergeben können.

Zu den Vorsichtsmaßnahmen gehören unter anderem:

- die Aussetzung des Rechts auf Zugang zu EDV-Geräten, Dokumenten oder Firmengelände oder
 -Einrichtungen;
- o die Prüfung der EDV-Ausrüstung;
- o authentische Kopien von Computerdateien;
- Aussetzung der T\u00e4tigkeit der Person, gegen die ermittelt wird;
- o Aussetzung einer bestimmten Art von Tätigkeit.

Diese Maßnahmen müssen angemessen und zweckmäßig sein und dürfen keinen größeren Schaden verursachen als den, der durch die Untersuchung verhindert werden soll.

4.3.2. Untersuchungsmittel

Der Ermittler kann Zugang zu allen Firmenräumen, Büros, Akten und Dokumenten haben, wenn dies für die Untersuchung erforderlich und in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielen steht.

Zu den Untersuchungsmitteln gehören unter anderem:

o Befragung von Personen, von deren regelwidrigem Verhalten berichtet wird,



- o Befragungen von Mitarbeitern des Unternehmens oder externer Parteien,
- Anforderung von Berichten durch Unternehmensabteilungen oder externe Sachverständige,
- o Einsicht in alle Arten von Unternehmensunterlagen, -akten oder -dokumenten,
- o Dokumentationsanfragen von Dritten,
- Analyse von Computerdateien und E-Mails,
- o Analyse von Video- oder Audioaufnahmen.

Persönliche oder Online-Treffen, die stattfinden, um Befragungen mit gemeldeten Personen oder an der Untersuchung beteiligten Personen durchzuführen, müssen dokumentiert werden:

- durch eine Aufzeichnung des Gesprächs auf sichere, dauerhafte und zugängliche Weise, vorausgesetzt, dass die gemeldeten oder betroffenen Personen im Voraus darauf hingewiesen werden, dass das Gespräch aufgezeichnet wird, sie über die Verarbeitung ihrer Daten mittels des als Anhang 2 beigefügten Dokuments gemäß geltendem Recht informiert werden und ihre Zustimmung erteilen, oder
- durch eine vollständige, genaue Transkription des Gesprächs, das von dem für die Bearbeitung verantwortlichen Mitarbeiter geführt wird. In diesem Fall wird die Transkription den gemeldeten oder beteiligten Personen zur Verfügung gestellt, um die Informationen zu überprüfen, zu ändern und zu akzeptieren, indem sie die Transkription des Gesprächs unterzeichnen, und sie werden über die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das als Anhang 2 beigefügte Dokument informiert.

Mitarbeiter und Führungskräfte sind verpflichtet, alle Fragen, die ihnen vom Untersuchungsbeauftragten zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Unternehmen gestellt werden, sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Bereitstellung unwahrer oder unvollständiger Informationen kann als Disziplinarverstoß angesehen werden, der zum Abschluss der Untersuchung und der Verfahrensakte führt.

Grundsätze und Grenzen der Untersuchung

O SCHNELLIGKEIT. Die Sammlung von Beweismitteln, sei es vorläufig oder im Rahmen einer Untersuchung, muss so schnell wie möglich erfolgen, ohne ihren Zweck zu gefährden. Besonderes Augenmerk muss auf die Schnelligkeit einer Untersuchung gelegt werden, wenn sie sich auf den Ruf der beteiligten Personen oder des Unternehmens auswirken kann. Fälle, die über die verschiedenen Kanäle eingehen, werden innerhalb von maximal 3 Monaten nach Erhalt des Berichts bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um besonders komplexe Fälle oder es liegen triftige Gründe vor, die eine Verlängerung um weitere 3 Monate rechtfertigen. In Fällen, in denen zusätzliche Informationen des Hinweisgebers erforderlich sind, um die Untersuchung zu beginnen oder fortzusetzen, werden die Informationen angefordert und müssen innerhalb von 15 Tagen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls wird der Fall geschlossen und als "wegen unzureichender Informationen abgewiesen" markiert.



- VERTRAULICHKEIT. Die Untersuchung wird vertraulich durchgeführt. Die Untersuchungsstelle kann alle Einzelheiten offenlegen, die erforderlich sind, um die präventive Wirkung von Disziplinarmaßnahmen zu gewährleisten und die Erfüllung des Präventionssystems von Gestamp zu ermöglichen. Der Ermittler und/oder die befragten Personen/Hinweisgeber können aufgefordert werden, Vertraulichkeitsvereinbarungen zu unterzeichnen.
- VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT. Die getroffenen Maßnahmen müssen stets zweckmäßig und angemessen sein und keinen größeren Schaden verursachen als den, der durch die Untersuchung verhindert werden soll.
 Die Ressourcen, die Gestamp seinen Mitarbeitern zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung stellt, einschließlich Computer und E-Mail-Konten, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es besteht keine Erwartung der Privatsphäre in Bezug auf sie, und sie können daher vom Unternehmen zu produktiven oder disziplinarischen Zwecken verhältnismäßig kontrolliert werden.
- AUTHENTIZITÄT. Der Ermittler hat für die Sicherheit aller Beweismittel zu sorgen, insbesondere Computerdateien und E-Mails.
- LEGALITÄT. Die Ermittlungen müssen den geltenden Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie durchgeführt werden, entsprechen, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, die Privatsphäre und die Beziehungen zu Justiz- und Verwaltungsbehörden.

4.3.3. Rechte von Personen, gegen die ermittelt wird

Die Person, gegen die ermittelt wird, hat das Recht, dass unparteiische Personen die Ergebnisse der Untersuchung leiten und darüber entscheiden, wobei sie sich ausschließlich an den für ihre Aufgaben geltenden Vorschriften und an den geltenden Verhaltensregeln orientiert.

Die Person, gegen die ermittelt wird, hat das Recht, so bald wie möglich über das Bestehen der Untersuchung und den Grund dafür unterrichtet zu werden, sofern dadurch das Ziel der Untersuchung nicht gefährdet wird. In jedem Fall müssen sie vor Abschluss der Untersuchung benachrichtigt werden.

Die Person, gegen die ermittelt wird, ist berechtigt, jederzeit alle Erklärungen abzugeben, die sie zu ihrer Verteidigung für angemessen hält, und Beweise vorzulegen.

Wenn gegen die Person, gegen die ermittelt wird, wegen derselben Sache, gegen die ermittelt wird, ein Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn dies vernünftigerweise zu erwarten ist, wird sie darüber informiert, dass sie das Recht hat, keine Aussage gegen sich selbst zu machen und ihre Schuld nicht einzugestehen. Sie werden auch darauf hingewiesen, dass es Teil des Interesses von Gestamp an den Ermittlungen ist, eine eigene mögliche Strafverteidigung vorzunehmen, die nicht unbedingt mit der der Person übereinstimmt, gegen die ermittelt wird.

Das Bestehen eines Strafverfahrens gegen die Person, gegen die ermittelt wird, selbst wenn es von Gestamp eingeleitet oder den Behörden zur Kenntnis gebracht wird, steht der Durchführung des in diesem Dokument vorgesehenen Ermittlungsverfahrens nicht entgegen, soweit gegen die Person, gegen die ermittelt wird, arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können, unabhängig von den Entscheidungen des Strafjustizbehörde.

Die Person, gegen die ermittelt wird, hat das Recht auf Schutz ihrer Identität und auf Vertraulichkeit der Ereignisse und Einzelheiten des Verfahrens.

4.3.4. Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Darüber hinaus sind folgende Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingerichtet:

- Entgegennahme von Meldungen über eine externe Online-/Telefonplattform SpeakUp Line, die die Integrität der Berichte und die Rückverfolgbarkeit des Zugriffs durch das Untersuchungsteam garantiert.
- Das Compliance Office nimmt alle Meldungen entgegen und leitet diese wiederum weiter bzw.
 bindet die zuständigen Dienststellen gemäß den Bestimmungen dieses Verfahrens ein.
- o Identifizierung und Profilerstellung der Personen, die Zugang zur Meldeplattform haben.
- Das Compliance Office stellt durch Beurteilung der Person, der es die Untersuchung zuweist, sicher, dass kein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt.

4.3.5. Bericht des Ermittlers

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, wird der Vertreter, falls die Untersuchung von einem Vertreter durchgeführt wird, dem Compliance Office Bericht erstatten; wenn das Compliance Office den Fall untersucht hat, wird das Compliance Office dem Ethikkommission Bericht erstatten.

Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- Einzelheiten zu den gemeldeten Ereignissen und vom Hinweisgeber vorgelegten Beweisen zu den gemeldeten Ereignissen;
- o die Einstufung des Berichts über die Verletzung von Vorschriften;
- die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Glaubwürdigkeit der gemeldeten Ereignisse zu überprüfen;
- die Schlussfolgerungen, zu denen die Untersuchung und die Bewertung der Beweise und Indizien, die sie stützen, geführt haben;
- und gegebenenfalls eine Bewertung der Präventionssysteme, die für die untersuchte Verhaltensweise oder Unregelmäßigkeit gelten, sowie mögliche Empfehlungen für Verbesserungen.

Die Stelle, der die Fallmeldung vorgelegt wird, sei es das Compliance Office oder die Ethikkommission, muss einen entsprechenden Beschluss gemäß den oben genannten Umständen fassen. Wenn der Beschluss eine Disziplinarmaßnahme beinhaltet, kann die zu ergreifende Maßnahme dem Disziplinarorgan vorgeschlagen werden.

4.3.6. Beendigung der Mitteilung

Sobald der oben beschriebene Fallbericht genehmigt wurde, muss der Ermittler ein Dokument fertigstellen, das eine kurze Beschreibung des gemeldeten Ereignisses, der verletzten Vorschrift, der mit der Untersuchung



beauftragten Stelle, des Ergebnisses der Untersuchung, der ergriffenen Maßnahmen und der Antwort an den Hinweisgeber enthält.

Dieses Dokument wird im SpeakUp Line-Tool abgelegt und das Compliance Office betrachtet die Meldung als abgeschlossen.

4.3.7. Protokoll der Untersuchungen

Die Ermittlungsakte wird, unabhängig von der Stelle, die sie durchgeführt hat, vom Compliance Office aufbewahrt, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten Zugang zu ihr haben.

Wenn sie für die Zwecke der Untersuchung nicht mehr erforderlich sind, werden personenbezogene Daten innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Monaten nach Erhalt der Meldung anonymisiert, es sei denn, es liegen besonders komplexe Fälle vor oder es liegen triftige Gründe vor, die eine Verlängerung um weitere 3 Monate rechtfertigen.

5. Schutz personenbezogener Daten für Hinweisgeber und betroffene Personen

Das Management des IIS wird sich an die für die verschiedenen Unternehmen der Gruppe geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten halten. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist GESTAMP SERVICIOS, S.A.
- Die im Zusammenhang mit der Meldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Untersuchung, Bearbeitung und Lösung der gemeldeten Ereignisse in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex der Gruppe, ihren Unternehmensregeln und den geltenden Vorschriften verarbeitet.
- Die legitime Grundlage für die Verarbeitung der Daten und eine mögliche Weitergabe an die Datenverarbeiter ist die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung sowie das berechtigte Interesse von Gestamp an der Gewährleistung von Rechtmäßigkeit und Ordnung an seinen Arbeitsplätzen und Prozessen.
- Die Daten werden an die Firma ETHICS CHANNEL, S.L. übermittelt, die den externen Kanal SpeakUp Line betreibt und verwaltet. Gegebenenfalls werden sie auch an andere Unternehmen der Gruppe weitergegeben, die als Datenverarbeiter ausschließlich zum Zweck der Untersuchung der gemeldeten Ereignisse tätig sind. Solche Datenübermittlungen erfolgen stets unter Einhaltung der erforderlichen rechtlichen Garantien.
- Ungeachtet des Vorstehenden werden alle Gestamp-Unternehmen die geltenden Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Risiko und den geltenden Datenschutzbestimmungen ergreifen.
- Die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern und Betroffenen sowie von Berichten muss gewährleistet sein. Darüber hinaus gilt für alle Betroffenen die Unschuldsvermutung. Alle



Hinweisgeber genießen den gebührenden Schutz, ohne dass es aufgrund des gemeldeten Ereignisses zu Vergeltungsmaßnahmen kommt.

- Der Zugang zu den in diesen Systemen enthaltenen Daten ist ausschließlich auf die Verantwortlichen des IIS oder auf die für das zu diesem Zweck eingerichteten Verfahren verantwortlichen Personen beschränkt. Zur Ausübung ihrer Aufgaben können auch andere Personen Zugang haben, die vom Compliance Office zugewiesen werden, wenn dies für die Bearbeitung der internen Akte erforderlich ist; in Ausnahmefällen, wenn die Meldung die Gerichte erreicht, wird die Akte an die zuständigen Behörden weitergegeben.
- Wenn Disziplinarmaßnahmen gegen einen Mitarbeiter innerhalb des Unternehmens selbst ergriffen werden sollen, ist der Personalabteilung oder Mitarbeitern mit Leitungsfunktionen Zugang zu gewähren, da diese Zugang zu den personenbezogenen Daten haben müssen, um die Sanktion umzusetzen.
- Zum Zeitpunkt des Erhalts der personenbezogenen Daten wird innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt eine Empfangsbestätigung gesendet, in der die betroffene Person darüber informiert wird, dass ihre Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet werden. Gegebenenfalls wird die betroffene Person auch vorab darüber informiert, dass ihre Meldung aufgezeichnet wird.

6. Datenverarbeitung und -speicherung

Was den Umgang und die Speicherung sowohl der personenbezogenen Daten als auch aller vom Hinweisgeber zur Verfügung gestellten Informationen betrifft, so werden diese von der Gruppe unter Gewährleistung eines eingeschränkten Zugriffs verarbeitet und durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht geschützt.

Die Daten des Hinweisgebers (sofern identifiziert), der Mitarbeiter und Dritter werden nur so lange im Meldesystem gespeichert, wie es erforderlich ist, um zu entscheiden, ob eine Untersuchung der gemeldeten Ereignisse eingeleitet werden soll.

In jedem Fall werden die Daten drei Monate nach der Eingabe aus dem Melderegister entfernt, es sei denn, sie werden gespeichert, um Beweise für das Präventionsmodell bezüglich der Begehung von Straftaten durch juristische Personen zu erhalten, so dass sie in einem anderen System als dem internen Meldesystem aufbewahrt werden müssen.

Meldungen, die nicht zur Bearbeitung zugelassen sind, dürfen nur in anonymisierter Form erfasst werden.

Darüber hinaus werden die Daten für den Fall, dass rechtliche Schritte oder Rechtsstreitigkeiten vorgesehen sind, so lange aufbewahrt, wie es für die Ausübung der Rechte der Gruppe vor Gericht erforderlich ist.

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke der Untersuchung, einschließlich etwaiger Gerichtsverfahren, die sich aus der Untersuchung ergeben können, nicht mehr erforderlich sind.

7. Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch die Ethikkommission von Gestamp, die für das interne Informationssystem zuständig ist, in Kraft.